

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

22. März 1878.

Inhalt: Gesetz die von den Armenverbänden im Großherzogthum zu erstattenden Armenpflegekosten betreffend, S. 33. — Wechsel in der Haupt-Agentur der Schöfflichen Hospitalkassen - Versicherung - Gesellschaft zu Weisau S. 36. — Missbrauch-Bekämpfung, die Einziehung der Einbaubermachtungen der vormaligen Verpfändeten Beam. betreffend S. 36.

[22]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen - Weimar - Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu

Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen, mit Zustimmung des getrennen Landtags, im Anschluß an die Bestimmungen in §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360 folg.) was folgt:

### §. 1.

Der Tariffatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfbedürftigen entstandenen Kosten einem Armenverbande im Großherzogthum Sachsen von einem andern dasigen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

- a) bei Hülfbedürftigen im Alter vom vollendeten 14. Lebensjahre an  
80 Pfennige